

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Stadtratsmitglied
Herrn Vothknecht

DS 1011/15 - Kommunalentlastung – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

Ihre Anfrage zu Thema Kommunalentlastung darf ich wie folgt beantworten.

Anfrage:

Durch die Bundesregierung wurde das Gesetz „zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ auf den Weg gebracht. Dabei wird der Bund noch in diesem Jahr ein Sondervermögen für finanzschwache Kommunen in Höhe von 3,5 Mrd. € aufbauen. Die Thüringer Landesregierung hat die Verteilung der Mittel und Kriterien bereits im Thüringer Kommunalfinanzübergangsgesetz geregelt.

Ich bitte Sie daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die Mittel, die Erfurt entsprechend der Regelungen der Landesregierung über die Schlüsselzuweisungen erhalten wird?
2. Wann wird der Oberbürgermeister dem Stadtrat eine Maßnahmenliste vorlegen, wie die für Erfurt zu erwartenden Mittel aus dem „Kommunalinvestitionsförderungsfond“ des Bundes verausgabt werden sollen?

Wie wird eine Förderung von Investitionen im Jahr 2015 in Erfurt sichergestellt?

Beantwortung:

Da die Fragen sich inhaltlich auf einen Themenkomplex beziehen, gestatten Sie mir, dass ich diese insgesamt beantworte.

Seite 1 von 2

Grundsätzlich ist es richtig, dass im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern", hier: Artikel 2 - Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG), den Ländern 3,5 Mrd. EUR zusätzliche Finanzmittel in den Jahren 2015 – 2018 zufließen werden.

Gemäß dem Gesetzentwurf des Bundes und in Verbindung mit dem Gesetzentwurf des Thüringer Kommunalfinanzübergangsgesetzes 2015 erhält Thüringen insgesamt 75,8 Mio. EUR vom Bund, Zuzüglich des 10 %-igen Landesanteils ergeben sich finanzielle Mittel in Höhe von 84,2 Mio. EUR für Thüringen.

Gemäß § 4 a Thüringer Kommunalfinanzübergangsgesetz 2015 (Entwurf) sollen die Landkreise und Gemeinden einen Anteil an den Bundesmitteln erhalten, der dem Anteil an der für das Jahr 2015 festzusetzenden Schlüsselzuweisung nach § 11 und 15 ThürFAG entspricht.

Da es sich bei beiden Gesetzen um Entwürfe handelt und auch hinsichtlich der Schlüsselzuweisung 2015 gem. ThürFAG noch keine verbindlichen Zahlen vorliegen, kann auch nach wie vor die Höhe der Investitionsmittel, die Erfurt erhalten könnte, **nicht** beziffert werden.

Selbstverständlich werde ich den Stadtrat umgehend informieren, sobald genauere Informationen bekannt sind.

Zeitnah wird dann eine in der Verwaltung abgestimmte Maßnahmenliste zu den Investitionen, die aus den Mitteln des KInvFG finanziert werden sollen, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies wird voraussichtlich nach der Sommerpause (vorauss. Stadtratssitzung September 2015) möglich sein. Im Übrigen deckt sich dies bereits mit dem Stadtratsbeschluss zur DS 0673/15 vom 15.04.2015.

Die Förderkriterien des KInvF an sich sind annähernd vergleichbar mit denen des Konjunkturprogramms II.

Nach den Förderbedingungen des Bundes ist der Förderzeitraum gem. § 5 KInvFG in der Regel auf Investitionen, die nach dem 30.06.2015 begonnen wurden, und bis zum 31. 12.2018 vollständig abgenommen wurden und nur noch im Jahr 2019 abgerechnet werden, begrenzt. Insofern ist bereits vom Gesetzgeber her die Möglichkeit der Förderung auch von Maßnahmen für 2015 sichergestellt.

Die detaillierte Umsetzung für Investitionsmaßnahmen der Stadt (von der Antragstellung bis zur Realisierung) wird auch vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze und der voraussichtlich noch dazu erlassenen Förderrichtlinien für Thüringen selbst abhängen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein